

# **Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Preetz-Land (Abwasseranlagensatzung)**

Aufgrund

- der §§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 und § 24a der Amtsordnung für das Land Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein - GVOBl. 2003, S. 112), zuletzt geändert durch Art 5 des Gesetzes vom 13.11.2019, GVOBl., S. 425 in Verbindung mit
- den §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und § 17 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl., S. 6) und
- der §§ 1 Abs. 1 und 2; § 4 Abs. 1 zweite Alternative; § 6 Abs. 1 – 7 und § 11 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl, Seite 27), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl, Seite 425) und
- des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019, Seite 425)

wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 17.11.2020 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Amt Preetz-Land – nachstehend Amt genannt – betreibt im Geltungsbereich dieser Satzung die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben) als öffentliche Einrichtung in Form einer nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben und Gebietskläranlagen gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Das Amt schafft die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Absatz 2. Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (4) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft verändert ist; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche, Gülle und Silagesaft. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung.

## § 2

### **Anschluss- und Benutzungszwang und Anschluss- und Benutzungspflichtige**

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlagen einzuleiten und dem Amt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für Eigentümer von Grundstücken, die eine gemeinsame Grundstücksabwasseranlage – Gebietskläranlage - betreiben; sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen über das Amt bei der Wasserbehörde des Kreises Plön einen „Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis und Zulassung einer Grundstückskläranlage nach DIN 4261“ zu beantragen. Bei der Änderung bestehender Anlagen gilt Satz 1 entsprechend. Der Antrag ist formgebunden, entsprechende Antragsformulare sind bei der Wasserbehörde des Kreises Plön und beim Amt erhältlich.
- (4) Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der Anschlussverpflichtete kann auf Antrag vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers auf dem Grundstück durch den Nutzungsberechtigten möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird (§ 35 Absatz 4 Ziffer 2, Buchstabe c Landeswassergesetz).

## § 3

### **Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen**

Die Grundstücksabwasseranlagen müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik (DIN 4261) hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, vom Amt entleeren zu lassen, zu reinigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

- (1) In die Grundstücksabwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
  - a) Stoffe, die bei späterer Einleitung in einer Abwasseranlage dort Kanäle usw. verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
  - b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe,
  - c) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Reinigung der Abwasser stören oder erschweren können,
  - d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage,
  - e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer,
  - f) Stoffe aus Chemietoiletten.

- (2) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

#### **§ 4**

#### **Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen**

Die Hauskläranlagen und Sammelgruben werden regelmäßig oder nach Bedarf nach den anerkannten Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere gemäß der DIN 4261, entschlamm- oder entleert. Der Termin für die Regelabfuhr wird durch das Amt bekannt gemacht. Für die bedarfsorientierte Schlamm-entnahme ist vom Grundstückseigentümer rechtzeitig ein Termin mit dem Amt zu vereinbaren.

- (1) Für die Entschlammung oder Entleerung der Anlagen gilt:

a) Regelabfuhr

aa) jährliche Regelabfuhr

Die Hauskläranlagen werden mit Ausnahme der in Ziffer ab) und b) genannten Abfuhr- en einmal im Jahr entleert oder entschlamm- t.

ab) zweijährliche Regelabfuhr

Mehrkam- merausfallgruben und Mehrkam- merabsetzgruben werden unter bestimmten Voraussetzungen (technisch unbelüftete Nachreinigungssysteme) alle zwei Jahre ent- schlamm- t oder entleert.

b) bedarfsorientierte Schlamm-entnahme (Bedarfsabfuhr)

In den nachfolgenden Fällen ist abweichend von der Regelabfuhr eine Bedarfsabfuhr möglich bzw. erforderlich:

ba) Hauskläranlagen mit Bauartenzulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik sind gemäß der in der Zulassung gefassten Betriebs- und Wartungsanweisung zu entlee- ren oder zu entschlamm- en. Die mit der Wartung der Hauskläranlage befasste Fach- firma legt fest, wann eine Schlamm-entnahme zu erfolgen hat.

bb) Hauskläranlagen, die keine Bauartenzulassung für die biologische Reinigungsstufe besitzen, können auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers nach Bedarf entschlamm- t oder entleert werden. In diesem Fall ist einmal jährlich die Schlamm- spiegelhöhe zu messen und das Ergebnis dem Amt mitzuteilen. Sofern der Grund- stückseigentümer keinen schriftlichen Antrag auf bedarfsorientierte Schlamm-ent- nahme stellt, kommt Abs. 2 Ziffer a) zur Anwendung.

Die abflusslosen Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig einen Termin mit dem Amt oder mit dem vom Amt beauftragten Unter- nehmen zu vereinbaren.

- (2) Ist bei Campingplätzen, Wochenendhäusern und dergleichen abweichend von der Regelent- leerung nach Absatz 1 die Abfuhr des Schlamm- s erforderlich, so hat der Grundstückseigen- tümer mit dem Amt einen besonderen Termin zu vereinbaren.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Ab- fahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Das Amt kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzel- falles verlangen.

- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.“

## **§ 5**

### **Auskunfts- und Meldepflicht, Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des Amtes ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

## **§ 6**

### **Benutzungsgebühren, Abgabentatbestand**

Für die Benutzung der Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie ist zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

## **§ 7**

### **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Gebührenhöhe, Bemessungsgrundlage**

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- |   |           |
|---|-----------|
| a) aus Hauskläranlagen und kommunalen Anlagen je m <sup>3</sup>               | 42,78 €   |
| b) bei Bedarfsabfahren aus Hauskläranlagen und Sammelgruben je m <sup>3</sup> | 109,12 €. |

## **§ 9**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Amt schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Festsetzung der Benutzungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

## **§ 11 Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass einer Forderung gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Preetz-Land.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung grundstücks- und personenbezogener Daten nach § 10 Absatz 4 i.V.m. § 9 Absatz 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDStG) bei dem Amt Preetz-Land (Einwohnermeldeamt, Grundsteueramt, Abwassergebührenamt, Gewerbesteueramt, Bauamt/Bauakten), dem Katasteramt, dem Amtsgericht Plön (Grundbuchamt) zulässig. Soweit zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen bei anderen Behörden (z.B. Einwohnermeldeämter und Gewerbesteuerstellen anderer Gemeinden oder Ämter) vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet werden. Auf die Berechtigung zur Datenerhebung und Speicherung gemäß § 11 Abs. 1 KAG wird verwiesen.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 5 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) nach § 2 Absatz 1 sein Abwasser nicht dem Amt überlässt und die Grundstücksabwasseranlagen nicht durch das Amt bzw. seine Beauftragten entleeren lässt,
  - b) nach § 3 Absatz 1 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
  - c) nach § 3 Absatz 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
  - d) nach § 4 Absatz 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt,
  - e) den in § 5 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (3) Ordnungswidrig nach § 134 Absatz 5 der Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 2 zuwiderhandelt.

**§ 14**  
**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Gemeinden Barmissen, Boksee, Bothkamp, Großbarkau, Honigsee, Kirchbarkau, Klein Barkau, Kühren, Lehmkuhlen, Löptin, Netteksee, Pohnsdorf, Postfeld, Rastorf, Schellhorn, Wahlstorf und Warnau.

**§ 15**  
**Dynamische Verweisung**

Soweit in dieser Satzung auf Bundes- und/oder landesrechtliche Vorschriften Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**§ 16**  
**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Preetz-Land vom 09.11.2000 außer Kraft.

Schellhorn, den 18.11.2020

(DS)

gez. Johansen  
Amtsvorsteher